

Aktionsgemeinschaft Altstadt Wolfenbüttel e. V.



Satzung

vom 20.11.1975 i.d. Fassung vom 13.09.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Altstadt Wolfenbüttel“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, sich mit Entschiedenheit für die konsequente Erhaltung der historischen Stadt Wolfenbüttel unter dem Eindruck weltweiter Zerstörung historischer Bausubstanz einzusetzen. Der Verein erarbeitet Vorschläge zur Erhaltung und Neubelebung der historischen Altstadt, die der Bedeutung und Einmaligkeit der Stadtanlage entsprechen. Der Verein wirbt in Veranstaltungen und Veröffentlichungen für den Gedanken der Stadterhaltung in Wolfenbüttel und informiert die Öffentlichkeit über die Erfahrungen und Vorbilder aus dem In- und Ausland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977. Der Verein darf keine Person durch Vergütung von Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein, die den Gedanken der Erhaltung der historischen Altstadt Wolfenbüttel unterstützen.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.

Aktionsgemeinschaft Altstadt Wolfenbüttel e. V.



Satzung

vom 20.11.1975 i.d. Fassung vom 13.09.2018

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag in Rückstand ist. Vor dem Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Auf die Datenschutzordnung der Aktionsgemeinschaft Altstadt Wolfenbüttel e.V. sowie auf die Datenschutzhinweise in der Homepage der Aktionsgemeinschaft Altstadt wird verwiesen.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Finanzielle Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Jahresbeiträge der persönlichen und körperschaftlichen Mitglieder.
- b. Stiftungen und Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Unkosten an Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Aktionsgemeinschaft Altstadt Wolfenbüttel e. V.



Satzung

vom 20.11.1975 i.d. Fassung vom 13.09.2018

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Aktionsgruppen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens weiteren vier Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
4. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach außen allein (§ 26 BGB).
9. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
10. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vereins übertragen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll vom Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
2. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl (§ 12 Abs. 2) und die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - c. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d. die Festsetzung der Beiträge,
 - e. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - f. die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.

Aktionsgemeinschaft Altstadt Wolfenbüttel e. V.



Satzung

vom 20.11.1975 i.d. Fassung vom 13.09.2018

4. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
7. Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
9. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben.
11. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14 Aktionsgruppen

Auf Vorschlag des Vorstandes können für einzelne Problemkreise Aktionsgruppen gebildet werden. Daran sollten mindestens 5 Mitglieder aktiv mitwirken. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an den Sitzungen der Aktionsgruppen teilzunehmen. Die Arbeitsergebnisse werden allen Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vorstand bekanntgegeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Denkmalpflege in Wolfenbüttel zu verwenden hat.¹

¹ Eingetragen unter VR 556 beim Amtsgericht Wolfenbüttel Satzung vom 20.11.1975 mit Änderungen vom 15. April 1997